

Wasserleitungsordnung

der Gemeinde Schnepfau

im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl.3/1999, beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 24. Juni 1999.

Allgemeines

§ 1

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schnepfau sind öffentliche, gemeinnützige Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug zukommt.

§ 2

Die Gemeinde Schnepfau hat das Wasser nur nach Maßgabe der Er giebigkeit der Wasserversorgungsanlage zu liefern. Sie haftet für die Wasserbeschaffenheit im Rahmen der sanitätspolizeilichen Vorschriften, jedoch nicht für Schäden, die den Abnehmern aus Störungen oder Unterbrechungen erwachsen, oder überhaupt auf das Vorhandensein der Wasserleitung zurückgeführt werden.

§ 3

Die Abnehmer sind verpflichtet, ihren Bedarf an Wasser im Sinne und Umfange des zitierten Gesetzes zu den nachstehenden Bedingungen aus dem Verteilernetz der Wasserwerke zu decken.

§ 4

Als Abnehmer des Wassers gilt der jeweilige Liegenschaftsbesitzer bzw. Eigentümer.

Verpflichtungen der Gemeinde

§ 5

1. Die Gemeinde Schnepfau liefert durch ihre Wasserversorgungsanlagen, soweit im nachfolgenden nicht anders bestimmt ist, im Versorgungsgebiet Wasser an alle Gebäude, Betriebe und Anlagen, die sich an Straßen, Wegen und Plätzen befinden, in denen Verteilerrohre des Wasserwerkes liegen. Diese Lieferungsbereitschaft begründet aber keinen klagbaren Anspruch auf Wasserdelivery.
2. Insbesondere ist der Gemeinde Schnepfau bei Wassermangel das Recht vorbehalten, in erster Linie den Trinkwasserbedarf sicherzustellen und jede andere Art von Wasserabgabe nach ihrem Ermessen einzuschränken bzw. einzustellen.
3. In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere als Feuerlöschzwecke ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. Jedenfalls sind alle Wasserbezieher verpflichtet, in einem Brandfalle den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige einzuschränken.

§ 6

Die Gemeinde Schnepfau ist verpflichtet, die gesamte Wasserversorgungsanlage bis zu Übergabestelle in gutem Zustand zu erhalten und etwaige Schäden raschest zu beheben.

Verpflichtungen der Abnehmer

§ 7

1. Die Eigentümer aller Gebäude, Betriebe und Anlagen im Gemeindegebiet, die aus der Wasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden, sind gemäß § 1 des zitierten Gesetzes grundsätzlich verpflichtet, das für den Bedarf der Bewohner erforderliche Trink- und Nutzwasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage

lage zu beziehen und zu diesem Zwecke den Anschluß ihrer Liegenschaft an die Ortswasserleitung herstellen zu lassen, sofern diese Objekte an einem Hauptwasserstrang liegen, oder von einem solchen nicht mehr als 100 Meter entfernt sind.

2. Von den Verpflichtungen zum Anschluß ist der Eigentümer einer Liegenschaft schriftlich (Baubescheid) zu verständigen. Innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Verständigung an gerechnet, kann er Einwendungen oder Befreiungsgründe beim Bürgermeister vorbringen. Über diese Einwendungen, sowie Befreiungen entscheidet die Gemeindevertretung, gegen deren Entscheidung die Berufung an die Landesregierung zulässig ist.

§ 8

Industrielle und gewerbliche Anlagen, sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe größeren Umfangs, ebenso die öffentlichen Einrichtungen des Bundes und des Landes, sind von der Verpflichtung zum Bezug von Nutzwasser insoweit ausgenommen, als ihre Belieferung aus der Wasserversorgungsanlage infolge der benötigten großen Wassermengen unmöglich ist, oder ihre bisherige Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung der Gesundheit belassen werden kann.

§ 9

Eine Verpflichtung zum Anschluß an die Gemeindewasserversorgung besteht ferner nicht, wenn ein schon bestehendes Gebäude (Betriebsanlage) eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage besitzt, durch die außer dem Nutzwasser auch Trinkwasser in einer zum menschlichen Genuß vollkommen geeigneten Beschaffenheit und hinreichender Menge zur Verfügung steht, und der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde mit einer unverhältnismäßig schweren wirtschaftlichen Schädigung des Eigentümers verbunden ist.

§ 10

Für Neubauten, die an einem Hauptwasserrohrstrang liegen oder von demselben nicht mehr als 100 m entfernt ist, besteht im Rahmen des Ortsnetzes in jedem Falle die Verpflichtung zur Wasserabnahme.

§ 11

Kommt der Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft seiner Verpflichtung zum Anschluß an das Ortswassernetz nicht innerhalb der vom Bürgermeister bestimmten Frist nach, so kann der Anschluß im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erzwungen werden.

§ 12

Die Gemeinde Schnepfau hat das Recht, Anschlußgebühren und Baukostenbeiträge einzuheben. Die Höhe dieser Gebühren ist durch die Wassergebührenordnung festgesetzt.

§ 13

Das Ansuchen um Anschluß an die Wasserleitung ist schriftlich beim Gemeindeamt Schnepfau (im Zuge der Bauantragstellung) einzureichen und hat zu enthalten:

- a) Lage und Nummer des Baugrundstückes, für das der Anschluß an das Leitungsnetz verlangt wird.
- b) Ob und welche Gewerbe auf dem Grundstück betrieben werden.
- c) wieviele Wohnungen das Gebäude besitzt.
- d) Anzahl, Fläche (m²) und Verwendungszweck der Räume.

§ 14

Die Eigentümer der in die Wasserversorgung einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Liegenschaften, ebenso wie der Inhaber der darin befindlichen Wohnungen und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten und ihre Überwachung durch die von der Gemeinde Schnepfau bestellten Personen zu dulden und zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten. Der Zugang zu den Wasserzählern ist stets freizuhalten.

§ 15

Nach durchgeführtem Anschluß an die Wasserversorgungsanlage sind Hausbrunnen, soweit ihre Weiterverwendung für die Entnahme von Wasser nicht ausdrücklich gestattet wurde, für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser außer Gebrauch zu setzen. Auf bereits bestehende Wasserrechte ist Bedacht zu nehmen. Eine Verbindung mit einer eigenen Wasserleitung (Brunnen) mit der Gemeindewasserversorgungsanlage ist strengstens untersagt.

Leistungsarten

§ 16

In dieser Wasserleitungsordnung sind für Leitungen folgende Bezeichnungen verwendet:

Versorgungshauptleitung - Straßenleitung innerhalb des Versorgungsgebietes.

Anschlußleitung - Zuleitung von der Hauptleitung zum Wassermesser

Hausleitung - Leitung auf dem Grundstück oder in dem Gebäude, das durch die Anschlußleitung versorgt wird ab Wassermesser.

§ 17

Jede Liegenschaft soll in der Regel nur direkte Verbindung mit der Hauptleitung haben und nicht von Neben- oder Nachbargrundstücken aus gespeist werden. Die Gemeinde Schnepfau hält sich jedoch unter besonderen Verhältnissen vor, mehrere in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen. Jeder Neuanschluß ist mit Zollrohr und einem Absperrhahn herzustellen.

Die Anschlußstelle an die Versorgungsleitung (Hauptleitung) wird in jedem Falle von der Gemeinde festgelegt.

§ 18

Wenn bestehende Anschlußleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke (Terrassen, Mauern, Betondecken, Kanäle, Senkgruben, Düngerstätten u. dgl.) oder andere Veränderungen im Bereich der Wasserleitung unzugänglich oder gefährdet werden könnten, kann die Gemeinde die Anschlußleitung auf Kosten der Liegenschaftseigentümer umlegen. Ist eine Umlegung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann die Gemeinde den Anschluß sperren. Die Kosten der Entfernung von Bodenbelägen, Plasterungen usw., die eine solche Verlegung von Anschlußleitungen notwendig macht, sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

§ 19

Der Anschluß an die Versorgungsleitung sowie die Erstellung der Anschlußleitung hat durch einen befugten Unternehmer auf Kosten des Anschlußwerbers zu erfolgen. Eine Bestätigung des Unternehmens über die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten und der Dichtheit der Leitungen ist vor Erteilung der Benützungsbewilligung der Gemeinde vorzulegen.

Die Leitungsführung sowie der Absperrschieber ist einzumessen und in einem Lageplan einzuzeichnen.

Mit der Fertigstellung der Anschlußleitung geht diese in das Eigentum der Gemeinde über. Ihr obliegt dann die Wartung und die Erhaltung.

Ausgenommen von der Übernahme der Anschlußleitung durch die Gemeinde sind jede Leitungen für Objekte, die nicht der Anschlußpflicht unterliegen. (Vorsätze udgl.)

§ 20

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden an der Anschlußleitung unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden.

Schäden dürfen nur von der Gemeinde behoben werden. Diese kann die Durchführung der Reparatur den behördlich konzessionierten Installateuren übertragen. Entfernung und Wiederherstellung von Pflasterungen, Bodenbelägen usw. auf dem Grund des Wasserabnehmers gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Der Anschlußnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlußleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der meldepflicht entstehen..

Wassermesser

§ 21

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wassermesser (Zähler), die im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde Schnepfau sind. Diese bestimmt Standort und Größe des Wassermessers. Die Installation ist durch einen befugten Unternehmer auszuführen und geht auf Kosten des Liegenschaftseigentümers.

§ 22

1. Jede Anschlußleitung erhält nur einen Wassermesser, deren Angabe allein die Grundlage für die Berechnung der Wassergebühren ist.
2. Wassermesser bis zu einer Durchflußleitung von 7 m³ pro Stunde werden von der Gemeinde Schnepfau mietweise bereitgestellt. Bei größeren Wassermessern hat der Liegenschaftseigentümer sowohl bei der ersten Anschaffung als auch bei Ersatzanschaffungen den Mehrkostenbetrag dem Wasserwerk zu ersetzen.
3. Weitere Zähler (Subzähler) können durch befugte Unternehmer auf Kosten der Liegenschaftseigentümer eingebaut werden.

§ 23

Der Wasserzähler ist vom Anschlußwerber gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlußnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.

§ 24

Der Abnehmer darf keinerlei Änderungen an dem Wassermesser und an dessen Aufstellung selbst vornehmen oder deren Vornahme durch andere Personen als von der Gemeinde Beauftragte dulden.

§ 25

Der Abnehmer kann die Nachprüfung des Wassermessers verlangen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich, daß der Wassermesser um mehr als 5 % zu Ungunsten des Abnehmers unrichtig anzeigt, so hat die Kosten der Prüfung einschließlich der Auswechslung des Wassermessers die Gemeinde Schnepfau zu tragen, ansonsten hat der Abnehmer die Kosten zu ersetzen.

Hydranten

§ 26

1. Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung der Hydranten darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde Schnepfau erfolgen.
2. Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb der Liegenschaft ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Löschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für das für solche Zwecke entnommene Wasser wird weder der Abnehmer noch der anschlusspflichtige Liegenschaftseigentümer belastet.
3. Die Gemeinde Schnepfau ist berechtigt, an allen Gebäuden, Einfriedungen und dgl. zu denen Anschlußleitungen führen, auf ihre Kosten, aber ohne Entschädigung an die Liegenschaftseigentümer, Orientierungstafeln für Hydranten und Absperrschieber anzubringen.

Kontrolle der Wasseranlagen

§ 27

Der Gemeinde steht das Recht zu, jederzeit die Wasseranlage des Abnehmers zu prüfen und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen zu verlangen. Wird einem solchen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung des Wasserbezuges oder zur Veranlassung der Änderung bzw. Instandsetzung der betreffenden Wasseranlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

Berechnung und Bezahlung des Wassers

§ 28

Die Wasserbezugsgebühren sowie deren Änderungen werden nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung öffentlich kundgemacht. Die Gemeinde Schnepfau ist berechtigt, die Tarife für den Wasserverbrauch bis zur letzten vorangegangenen Zählerablesung festzusetzen.

§ 29

Die vom Wassermesser ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt – ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch Undichtheiten der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche – hinter dem Wassermesser verloren gegangen sind stets zahlungspflichtig verbraucht. Dasselbe gilt auch für möglicherweise eintretende Mehranzeigen, die durch Druckstöße in unentlüfteten Leitungsträgern entstehen können. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich.

§ 30

Die Wasserzinsrechnung ist vom Abnehmer innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 31

Einwendungen gegen die Rechnung können nur binnen 14 Tagen erhoben werden, berechtigen aber nicht zum Zahlungsaufschub.

§ 32

Rückstände für Leistungen werden im Verwaltungswege eingebracht.

§ 33

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferungen an sämtliche Verbrauchsstellen des Abnehmers sofort einzustellen, wenn:
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören, oder deren Unterhaltung dem Wasserwerk vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder diese (z. Bsp. Plomben) beschädigt werden.
 - c) den Beauftragten der Gemeinde Schnepfau der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird.
 - d) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen nicht pünktlich erfolgen.
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung, bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entspricht.

Eigentumswechsel

§ 34

Der Eigentumswechsel einer angeschlossenen Liegenschaft ist dem Wasserwerk innerhalb zwei Wochen zu melden. Der neue Eigentümer übernimmt mit der Liegenschaft die Verpflichtung aus dieser Wasserleitungsordnung, sowie alle von seinem Vorgänger gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgungsanlage eingegangenen Verpflichtungen.

Stillegung

§ 35

Bei Abbruch eines Gebäudes, Betriebes oder Anlage bleibt der bestehende Wasseranschluß erhalten, wenn:

- a) Die Grundgebühr für die ersten fünf Jahre entrichtet wird,
- b) ab dem fünften Jahr zusätzlich zur Grundgebühr die Mindestabnahmemenge, die in der Gebührenordnung festgesetzt ist, bezahlt wird.

Dem Liegenschaftseigentümer wird zu seiner Entscheidung eine Frist von sechs Monaten ab Stillegung seines Gebäudes, Betriebes oder Anlage eingeräumt.

Schlußbestimmungen

Die Wasserleitungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. eine Änderungen derselben ist nur durch Beschluß der Gemeindevertretung möglich.

Schnepfau, am 24. Juni 1999

Der Bürgermeister:

Elmar Schuster e.h.